

RS UVS Oberösterreich 1994/07/14 VwSen-400275/4/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1994

Rechtssatz

Schubhaftbescheid rechtswidrig, wenn dieser in Form eines Mandatsbescheides ergeht, obwohl Gefahr in Verzug deshalb nicht vorlag, weil sich der Beschwerdeführer bereits sieben Monate in Strafhaft befand. Fortsetzung der Schubhaft hingegen rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, weil diesfalls die Entscheidung des UVS über eine Beschwerde gemäß § 51 FrG an die Stelle des Schubhaftbescheides tritt. Teilweise Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at